



Ehrungsrichtlinien der Stadt Schöna u

Die Stadt Schöna u ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besondere Verdienste um die Stadt und ihre Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, insbesondere im sozialen, kulturellen, sportlichen und musikalischen Bereich, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Stadt Schöna u fördern.

1. Kategorien und Voraussetzungen

1.1. Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichen Maße und außerhalb ihrer Pflichten um die Belange unserer Stadt verdient gemacht haben, oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens unserer Stadt dringend geboten erscheint.

1.2. Bürgermedaille

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Schöna u erworben haben, können durch die Verleihung der Bürgermedaille geehrt werden. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben und in Schöna u entweder geboren oder mit Schöna u in besonderer Weise verbunden sind. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.

1.3. Altgemeinderat

Altgemeinderat wird, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ehrenhaft erreicht. Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt nach Ausscheiden eines Gemeinderats.

1.4. Ehrenmünze

- a) wer sich für das Vereinsleben in hohem Maße engagiert hat
- b) wer sich für die Stadt in besonderer Weise verdient gemacht hat
- d) Feuerwehrleute oder Mitglieder der DRK-Bereitschaft oder anderer Hilfsdienste nach 20-jähriger Dienstzeit
- e) wer als Vereinsverantwortlicher mind. 20 Jahre aktiv tätig ist
- f) wer mind. 20 Jahre aktiv und ehrenamtlich in Dachverbänden tätig ist
- g) wer besondere musische und kulturelle Leistungen erbracht hat

1.5. Sportler/in des Jahres sowie Mannschaft des Jahres

Der/die Sportler/in übt die Sportart in einem in Schöna u ansässigen Sportverein aus **oder** hatte zum Zeitpunkt des Erfolges den Hauptwohnsitz in Schöna u.

Die Mannschaft des Jahres muss aus mindestens zwei Sportlerinnen oder Sportlern bestehen, welche als Team angetreten und bewertet wurden. Der erzielte Erfolg der sportlichen Leistung muss im Zeitraum vom 01.01.-15.11. jeden Jahres erbracht worden sein.

2. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schöna u, Vereinsvorsitzende der Schöna uer Vereine sowie der Bürgermeister. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden zu versehen und bei der Gemeindeverwaltung jeweils bis zum 15.11. eines Jahres unaufgefordert einzureichen.



3. Wahlgremium

Die Wahl des/ der „Sportler/in des Jahres“ bzw. der „Mannschaft des Jahres“ sowie der „Musiker des Jahres“ und dem „Ensemble des Jahres“ erfolgt durch ein Wahlgremium, dem folgende Mitglieder angehören:

- Gemeinderat und Bürgermeister der Stadt Schöna u
- Schulrektoren
- Vereinsvorsitzende der Sporttreibenden Vereine für die Kategorien Sportler/in des Jahres sowie die Mannschaft des Jahres

Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Bürgermedaille sowie die Ehrenmünze berät und entscheidet der Gemeinderat.

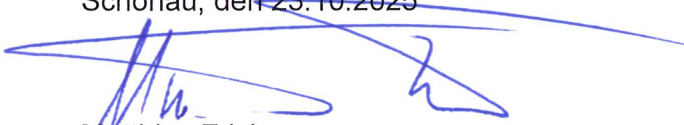
4. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung der Stadt Schöna u durchgeführt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schöna u, den 23.10.2025



Matthias Frick,
Bürgermeister